

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der Deutschen Industrie REIT-AG**
in der Fassung vom 10. September 2020

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und gegebenenfalls seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied beachtet die durch die Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014 (MMVO) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgeschriebenen Meldepflichten über die Geschäfte mit Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, insbesondere Derivaten der Gesellschaft. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung der Emittent verpflichtet ist, und am Tage ihrer Veröffentlichung keine Geschäfte mit Wertpapieren der Gesellschaft tätigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass diese Verpflichtungen auch von mit ihm in enger Beziehung stehender Personen im Sinne des der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) erfüllt werden.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

(2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei nach seiner Einschätzung unabhängige Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsrat eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr tagen. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann dieses Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts sowie einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt werden, so dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, wobei der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

(6) Die Arbeitssprache des Aufsichtsrats ist Deutsch.

§ 4

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsräte für ihre Aufsichtsrats­tätigkeit ist in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft weist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und sonstige an diese gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile im Vergütungsbericht individualisiert aus.

§ 5

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. dessen satzungsmäßiger Vertreter gem. § 10 Abs. 2 der Satzung soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der geschäftlichen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

(3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden

Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, per Fax oder per Email übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

(1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift nach Absatz 1 oder 2 folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

(4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und Vertretung des Gesamtaufichtsrats die Ihnen durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.

(4) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, ohne Angabe des Grundes die

Einberufung einer Sitzung dieses Ausschusses zu verlangen. Die Einberufungsfrist sollte in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.

(6) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit das Gesetz sowie die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, soweit kein anderes Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(7) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

(8) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Im Einklang mit § 111 Abs. 4 S. 2 AktG, Ziff. 11 (2) der Satzung der Gesellschaft und Grundsatz 6 des Deutschen Corporate Government Kodex legt der Aufsichtsrat fest, dass die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und vorbehaltlich einer zusätzlichen Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat im Einzelfall bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

b) Einzelgeschäfte von besonderer Bedeutung, insbesondere:

Immobilientransaktionen, sofern das jeweilige Transaktionsvolumen im Einzelfall 10 Mio. EUR übersteigt

Finanzierungsvereinbarungen, sofern die jeweils finanzierte Summe im Einzelfall 10 Mio. EUR und die Laufzeit ein Jahr übersteigt

c) Abschluss von Beratungsverträgen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die erforderliche Zustimmung ist vor der Vornahme des Geschäfts einzuholen.

Die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in der Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Eine solche Ermächtigung muss befristet sein und die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge genau angeben. Dem Aufsichtsrat ist für den Fall, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, darüber unverzüglich in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der AR-Sitzung am 10. September 2020.



Hans-Ulrich Sutter

Vorsitzender des Aufsichtsrats